

**51. Ist im Falle des § 17 AufwG. dem früheren Gläubiger das empfangene Abtretungsentgelt von dem ihm zukommenden Aufwertungsbeitrag abzuziehen?**

V. Zivilsenat. Beschl. v. 2. März 1927 i. S. B. (Gläubiger, Antragsteller) w. R. u. Gen. (Schuldner, Antragsgegner). VB 34/26.

- I. Aufwertungsstelle Charlottenburg.
- II. Landgericht III Berlin.

Die Frage wurde im Grundsatz verneint. Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Im Grundbuch der Stadt Charlottenburg ist am 9. Oktober 1911 für eine Darlehensforderung der Frau E. im Betrag von

108000 *M* in Abteilung III eine Hypothek eingetragen worden, die inſolge Erbgangs im Jahre 1923 auf den Kaufmann *R.* umgeſchrieben wurde. *R.* trat die Hypothek am 11. Januar 1924 an die Antragſtellerin Frau *B.* ab; die Abtretung wurde am 18. Januar 1924 im Grundbuch vermerkt. Die Antragſegner Frau *R.*, Erſt *R.* und Frau *S.* ſind die Eigentümer des belaſteten Grundſtücks und die perſönlichen Schuldner der geſicherten Forderung.

Am 1. Auguſt 1925 hat Frau *B.* die Aufwertung der Hypothek angemeldet. Ihr Antrag iſt auf eine Aufwertung im Betrag von 27000 *G.M.* gerichtet. Sie hat zunächſt eine vom 30. Juli 1925 datierte, in London ausgeſtellte konſulariſch beglaubigte „Verzichtleiſtungserklärung“ des *R.* vorgelegt, wonach dieſer ausdrücklic und vorbehaltlos zugunſten der jetzigen Hypothekengläubigerin Frau *B.* auf alle Rechte, inſbeſondere auf alle und jede gegenwärtige oder zukünftige geſetzliche oder ſonſtige Aufwertung für die bezeichnete Hypothek verzichtet und die Eintragung dieſer Verzichtleiſtung zugunſten der Frau *B.* bewilligt und beantragt. Auf Veranlaſſung der Aufwertungsſtelle wurde ſodann eine vom 14. September 1925 datierte, gleichfalls in London ausgeſtellte konſulariſch beglaubigte „Abtretung“ des *R.* nachgereicht, worin dieſer alle Rechte und jeden perſönlichen und dinglichen Aufwertungsanſpruch, die gemäß dem Geſetz vom 16. Juli 1925 für ihn als früheren Gläubiger wieder entſtehen, ſowie alle durch zukünftige Geſetze wiederentſtehenden Rechte und Aufwertungsanſprüche aus der bezeichneten Hypothek unbedingt und vorbehaltlos an Frau *B.* abtrat und die Eintragung dieſer Abtretung im Grundbuch bewilligte und beantragte. Am 3. Oktober 1925 hat Frau *B.* unter Berufung auf dieſe Abtretung die auf ſie übergegangenen Aufwertungsanſprüche des *R.* angemeldet.

Wegen des Entgelts für die Abtretung hat die Antragſtellerin der Aufwertungsſtelle auf Befragen angegeben, daß nach einer zwiſchen ihr und *R.* getroffenen Abmachung durch die Abtretung der hier in Rede ſtehenden Hypothek ſowie einer weiteren in Höhe von 45000 *M* eine Schuld des *R.* an ſie im Betrag von 1774 engl. Pfund 9 Schilling 6 Pence getilgt worden ſei. Die Antragſtellerin meint aber, auf das für die Abtretung gezahlte Entgelt komme es bei der Beurteilung ihrer Aufwertungsanſprüche nicht an. Die Antragſegner verlangen Ermäßigung der Aufwertung auf 15%

und Prüfung, ob nicht aus Billigkeitsgründen die Aufwertung überhaupt abzulehnen ſei. Die Aufwertungsſtelle hat die vorbezeichnete Hypothek und die ihr zugrunde liegende Forderung auf 7835,40 *G.M.* feſtgeſetzt, das Landgericht dagegen im Beſchwerdewege auf 9808,23 *G.M.* Hiergegen legte die Antragſtellerin weitere Beſchwerde ein unter Wiederholung des Antrags, die Hypothek auf 27000 *G.M.* aufzuwerten. Mit Beſchluß vom 11. November 1926 (abgedruckt bei Ring, *Rspr.* in Aufwſachen 1927 S. 58 Nr. 34 und in *JW.* 1927 S. 58 Nr. 3) hat das Kammergericht die Sache gemäß § 28 Abſ. 2, 3 *F.G.G.*, § 74 Abſ. 1 *Aufw.G.* dem Reichsgericht zur Entſcheidung vorgelegt mit dem Anfügen: es würde die Beſchwerde zurückweiſen, ſehe ſich aber daran gehindert durch eine Entſcheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 29. September 1926 (abgedruckt in *JW.* 1926 S. 2694 und bei Ring, *Rspr.* in Aufwſachen 1926 S. 709 Nr. 352), wonach bei einer Abtretung in der Rückwirkungszeit der bisherige Gläubiger ſich nur den Aufwertungsbeitrag des neuen Gläubigers, nicht aber — wie in den Vorinſtanzen geſchehen — das von dieſem gezahlte Abtretungsentgelt als Zahlung im Sinne des § 18 Abſ. 1 *Aufw.G.* anrechnen zu laſſen brauche. Von dieſer Auslegung des § 18 *Aufw.G.* wolle das Kammergericht abweichen.

Die Vorinſtanzen gehen nämlich davon aus, daß der Vorgläubiger *R.*, da er die Hypothek am 11. Januar 1924 abgetreten und das Entgelt nach dem 15. Juni 1922 angenommen habe, nach § 17 *Aufw.G.* berechtigt ſei, neben der jetzigen Gläubigerin, der Antragſtellerin Frau *B.*, Aufwertung zu verlangen. Den ihm nach dieſer Vorſchrift zuſtehenden aufgewerteten Anſpruch hat er am 14. September 1925 an die Antragſtellerin abgetreten, die ihn neben ihrem durch die Abtretung vom 11. Januar 1924 erworbenen eigenen Anſpruch geltend macht. Das Landgericht hat das Abtretungsentgelt auf 22922,38 *G.M.* berechnet. Hiervon entfallen 25% mit 5730,59 *G.M.* auf den Aufwertungsanſpruch der Antragſtellerin aus eigenem Rechte; den weiteren, aus dem Rechte des *R.* abgeleiteten Anſpruch beſtimmte das Landgericht in der Weiſe, daß es von den dem *R.* zuſtehenden 27000 *G.M.* das Abtretungsentgelt mit 22922,38 *G.M.* abzog. So gelangte das Landgericht zu einem Gesamtaufwertungsbeitrag von 5730,59 + 4077,64 = 9808,23 *G.M.*

Der Fall des § 74 Abſ. 1 AufwG. vgl. mit § 28 Abſ. 2, 3 ZGG. iſt gegeben.

Das Kammergericht iſt der Anſicht, daß die Berechnungsweiſe der Vorinſtanz den §§ 2, 3, 4, 9, 17, 18 AufwG. entſpreche. Inbeſondere ſei es nicht zu beanſtanden, daß die Vorinſtanz den Aufwertungsbeitrag des K. um das Abtretungsentgelt gekürzt hätten, was in § 18 Abſ. 1 AufwG. ſeine rechtliche Grundlage finde.

Mit dieſer Rechtsauffaſſung tritt das Kammergericht, beſſen I. Zivilſenat im Erkenntnis vom 21. Oktober 1926 (abgedruckt JW. 1927 S. 70 Nr. 4 und bei Ring, Rſpr. in Aufwſachen 1926 S. 707 Nr. 351) ſich auch ſchon in dieſem Sinne ausgeſprochen hat, der im Schrifttum überwiegenden Meinung bei. Nach dieſer iſt die Zahlung des Abtretungsentgelts durch den Erwerber des Rechts an den Veräußerer wie eine Schuldnerzahlung nach § 18 Abſ. 1 AufwG. zu behandeln, gleichviel, ob der Schuldner an der Vornahme der Rechtsabtretung irgendwie beteiligt iſt, etwa in der Art, daß der veräußernde Gläubiger das Recht nach Befriedigung auf Veranlaſſung des Eigentümers (Schuldners) an Stelle der Erteilung einer Löſchungs- oder Umſchreibungsbewilligung oder einer Löſchungsfähigen Quittung an einen anderen abgetreten hat (ſog. unechte Abtretung). Nur wenn der Goldmarkbetrag des Abtretungsentgelts niedriger iſt als der Aufwertungsbeitrag des gegenwärtigen Gläubigers, ſoll der letztere Betrag abgezogen werden (§ 18 Abſ. 2 AufwG.).<sup>1)</sup> Zur Begründung wiederholt der Vorlagebeſchluß die im Schrifttum geltend gemachten Erwägungen, die an die Vor-

<sup>1)</sup> So Rüge I S. 297 § 18 Anm. 5, II S. 282 § 18 Anm. 5b—d; JW. 1926 S. 2694; Quaffowſki 4. Aufl. § 18 VA; Schlegelberger-Harmer-ning 4. Aufl. S. 192 Anm. 3; Lehmann-Boeſched § 18 Anm. 10, 11; Neukirch S. 280, 283 Anm. 2, 5; Schaefer-Weiſler, Die Hypothekenaufwertung S. 53 I 2, S. 54 unter B; Levis, Die Aufwertung von Hypotheken S. 54ffg.; Raape bei Gruch. Wb. 68 S. 181ffg., S. 245ffg. in § 7 II 1. Weitergehend will Gribel AufwG. 2. Aufl. S. 118 § 18 Anm. 2 den Abzug nach § 18 Abſ. 2 Gef. mit dem des Beſitzentgelts verbinden. Kemperer-Pinner, Praxis der Hypothekenaufwertung, S. 52ffg. unterſcheiden die unechte und die regelmäßige Abtretung. Bei jener ſoll das Abtretungsentgelt abgezogen werden, der Aufwertungsbeitrag der zeitlich nachfolgenden Gläubiger aber nur, wenn er höher iſt; bei der regelmäßigen Abtretung ſoll nur der Abzug nach § 18 Abſ. 2 Gef. ſtattfinden. Gegen den Abzug des Abtretungsentgelts überhaupt Abraham AufwG. 2. Aufl. S. 176 § 17 Anm. 3; Emmerich AufwG. S. 199 § 17 Anm. 1; JW. 1927 S. 58 Nr. 2, S. 70 Nr. 4. D. E.

schriften der §§ 17 und 18 AufwG. anknüpfen, ihre Entstehungsgeschichte verwerten wollen und die Anrechnung des Abtretungsentgelts auf den Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers auch unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Billigkeit als gerechtfertigt bezeichnen.

Dem kann indessen nicht beigetreten werden. Es schreibt weder das Aufwertungsgesetz, wie es vorliegt, die Anrechnung des Abtretungsentgelts als solchen auf den Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers vor, noch kann dafür, daß dies gewollt wäre, der Entstehungsgeschichte seiner Vorschriften, insbesondere der §§ 17, 18, oder allgemeinen Billigkeitserwägungen ein genügender Anhalt entnommen werden.

Unter dem in § 18 Abs. 1 AufwG. ohne Zusatz gebrauchten Worte „Zahlungen“ können nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, dem gegenüber das Aufwertungsgesetz keine Abweichung erkennen läßt, nur Zahlungen des Schuldners des abgetretenen Rechts, nicht Zahlungen eines Dritten, namentlich nicht solche des Erwerbers des Rechts aus dem diesem Erwerb zugrunde liegenden Vertragsverhältnis, verstanden werden. In § 18 Abs. 2, welche Vorschrift trotz ihres auf die „Hypothek“ beschränkten Wortlauts auch für die persönliche Forderung Geltung hat, findet der Gedanke Ausdruck, daß der Schuldner des abgetretenen und aufzuwertenden Rechts an Aufwertung nicht mehr zu leisten haben soll, als er zu leisten hätte, wenn keine Abtretung vorgenommen wäre. Und weiter ist darin ausgesprochen, daß im Verhältnis des Aufwertungsschuldners zu der — aus mehreren Personen bestehenden — Gläubigerseite für einen früheren Gläubiger nur insoweit aufgewertet wird, als der für diesen zu berechnende Aufwertungsbetrag die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger übersteigt. Von einer Anrechnung des Abtretungsentgelts in dem hier fraglichen Sinne ist also auch in § 18 Abs. 2 AufwG. nicht die Rede. § 17 endlich regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme des früheren Gläubigers an der Aufwertung des abgetretenen Rechts und stellt insoweit darauf ab, daß der Gläubiger das Abtretungsentgelt (wie in den Fällen der §§ 14, 15 AufwG. der Aufwertungsgläubiger die Zahlung des Schuldners) nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt angenommen haben muß. Anderenfalls ist der Schuldner ihm gegenüber von der Aufwertungspflicht frei

und haftet nur dem gegenwärtigen Gläubiger auf Aufwertung. Aus dieser Regelung als solcher ergibt sich nichts für die weitere Gestaltung der dem früheren Gläubiger gegenüber geschaffenen Aufwertungspflicht: eine rechtliche Gleichstellung der Schuldnerzahlung mit der vom gegenwärtigen Gläubiger bewirkten Zahlung des Abtretungsentgelts ist in keiner Hinsicht angedeutet. Es erhellt nicht, daß der frühere Gläubiger bei der Aufwertung nach § 17 sich so behandeln lassen müßte, als hätte er das Abtretungsentgelt nicht vom gegenwärtigen Gläubiger, sondern vom Eigentümer oder vom Schuldner des abgetretenen Rechts (§ 18 Abs. 1) als Zahlung erhalten.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, soweit sie hier in Betracht kommt, ergibt dafür keinen ausreichenden Anhalt. Der Regierungsentwurf (RTDruck. 1924/25 Nr. 804) ließ in § 11 Abs. 5 den früheren Gläubiger zur Aufwertung zu im Falle der sog. unechten Abtretung, deren Tatbestand dahin gekennzeichnet wird, daß der Gläubiger auf Veranlassung des Eigentümers an Stelle der Erteilung einer Löschungs- oder Umschreibungsabewilligung oder einer löschungsfähigen Quittung das Recht an einen anderen abgetreten hat. Über Zahlungen bestimmt Abs. 3 des Entwurfs: „Soweit nach diesen Vorschriften eine Aufwertung stattfindet, sind Zahlungen in Höhe des Goldmarkbetrags (§ 2 Abs. 2, 4) auf den Betrag der Aufwertung anzurechnen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die vor dem in Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt ohne Vorbehalt angenommen worden sind; solche Zahlungen sind zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen“. Zur Abtretung wird diese für „Zahlungen“ gegebene Vorschrift in Beziehung gesetzt in Abs. 7 das.: „Wird dasselbe Recht auf Grund der Vorschriften des Abs. 1, 2 nicht nur für den jetzigen, sondern auch für einen früheren Gläubiger aufgewertet, so darf die Aufwertung zugunsten des jetzigen Gläubigers nicht den Betrag übersteigen, der dem früheren Gläubiger gemäß der Vorschrift des Abs. 3 auf den Betrag der Aufwertung anzurechnen ist“. Die Begründung sagt zu diesem Abs. 7: die Vorschrift wolle verhindern, daß im Falle des Zusammentreffens von Aufwertungsansprüchen des jetzigen und eines früheren Gläubigers der Schuldner insgesamt mehr als 15% oder 25% des ursprünglichen Goldmarkbetrags der Schuld zu zahlen habe. Der Regierungsentwurf geht hierbei anscheinend davon aus, daß bei der sog. un-

echten Abtretung, weil sie unter Mitwirkung des Eigentümers als Verpflichteten vor sich gehe, der Rechtsvorgang der Abtretung als solcher eine Erfüllungshandlung des aus dem abgetretenen Rechte zur Leistung Verpflichteten mitumfasse und daß in solchem Falle, wo die Abtretung durch eine unter Mitwirkung des Verpflichteten an den bisherigen Gläubiger bewirkte Leistung herbeigeführt wird, im Rahmen des bei der Aufwertung angestrebten Interessenausgleichs jene Leistung rechtlich nicht nur als das vom neuen Gläubiger (Geldgeber) gezahlte Abtretungsentgelt, sondern als die Schuldnerzahlung aus dem abgetretenen Rechte zu bewerten sei.

Der Reichstagsausschuß hat nach seinem Bericht Nr. Drudf. 1924/25 Nr. 1125 S. 18 unten in e) die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung auf alle Abtretungen ausgedehnt und danach den Entwurf in dem hier fraglichen Punkte durch Beifügung eines Abs. 2b dahin geändert: „Die Vorschriften der Abs. 1, 2 (Anmeldepflicht) finden auch dann Anwendung, wenn der Gläubiger das Recht an einen anderen abgetreten hat, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der in § 2 Abs. 2 Nr. 2—10 bezeichneten Art handelt“. Dieser Abs. 2b ist dann ergänzend auch in Abs. 7 eingefügt worden. Der Bericht bringt dazu (S. 19) ein Beispiel, worin dem früheren Gläubiger in der Tat der Goldmarkbetrag des Abtretungsentgelts vom Aufwertungsbetrag abgezogen wird, ohne daß indessen erkennbar gemacht wäre, ob hier der Tatbestand einer sog. unechten Abtretung oder der einer Abtretung schlechthin unterstellt ist.

In der zweiten Lesung (Bericht S. 33, 79) wurde der Fall der Aufwertung eines abgetretenen Rechts in die §§ 17, 18 des Entwurfs verwiesen, die bereits den später Gesetz gewordenen Wortlaut zeigen. § 17 stellt den Ausbau des in erster Lesung geschaffenen Abs. 2b des § 11 dar; § 18 Abs. 1 entspricht sachlich dem in der ersten Lesung unberändert belassenen § 11 Abs. 3 der Regierungsvorlage. Neu dagegen ist § 18 Abs. 2, wozu der Bericht S. 33 sagt: „Zu § 18 wurde auf Anfrage, weshalb in Abs. 2 gegenüber den Beschlüssen erster Lesung eine redaktionelle Änderung stattgefunden habe, erwidert, daß bei der Abtretung von Hypotheken vielfach der Erwerber einen höheren Preis als den Nennbetrag gezahlt habe, daß dies bei Berechnung der Aufwertung auf 25% berücksichtigt werden müsse, aber nicht zum Nachteil des Schuldners

ausschlagen dürfe. In diesen Fällen müsse der Pessionar unter allen Umständen bei der Verteilung der Gesamtaufwertung den Vorrang vor dem Forderungsberechtigten genießen."

Aus dieser Entstehungsgeschichte läßt sich nur so viel entnehmen, daß man bei Abfassung des ersten Regierungsentwurfs, wahrscheinlich auch noch im Ausschuß und bei Abfassung des Ausschußberichts, allerdings der Annahme war, das Abtretungsentgelt sei dem früheren Gläubiger wie eine Schuldnerzahlung anzurechnen. Im Gesetz, wie es vorliegt, hat dies indessen keinen Ausdruck gefunden. Und für seine Auslegung kann die Auffassung von Personen, die bei seiner Schaffung beteiligt waren, hier schon deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung beanspruchen, weil der für die Regelung des ersten Regierungsentwurfs leitende Gesichtspunkt, die Beschränkung auf die sog. unechte Abtretung, in der Folge verlassen worden und nicht zu erkennen ist, daß die für jene etwa zutreffenden Folgerungen für die erweiternde Regelung nachgeprüft worden wären. Danach fehlt es auch nach der Entstehungsgeschichte an ausreichendem Anhalt dafür, daß die zunächst nur für den Fall der Mitwirkung des Eigentümers bei der Abtretung in Aussicht genommene Regelung unverändert auf alle Fälle der Abtretung Anwendung finden sollte, und es bleibt für den gesamten Verlauf der gesetzgeberischen Arbeit eine offene Frage, ob man alle Abtretungen wie die sog. unechte Abtretung behandeln wollte oder ob mit dem Wegfall der Beschränkung auf diese auch die aus der Mitwirkung des Eigentümers als Verpflichteten gefolgerte rechtliche Besonderheit wegfallen sollte.

Über auch abgesehen von den besonderen Vorschriften des Gesetzes und von seiner Entstehungsgeschichte soll es nach der im Schrifttum überwiegenden Meinung ein der Absicht des Gesetzes nicht entsprechendes Ergebnis bedeuten, wenn der frühere Gläubiger Aufwertung nach dem Gesetz erlangt und außerdem das Abtretungsentgelt — in welchem Umfang immer — behält. Damit wird anscheinend auf allgemeine Erwägungen hingewiesen, wie sie sich aus der gesetzlichen Regelung dieses Interessenausgleichs ergeben und den Gesetzgebungsorganen unterstellt werden, insbesondere auf Gesichtspunkte der Billigkeit, der Schonung des Aufwertungspflichtigen oder Ähnliches. Aber auch unter diesen Gesichtspunkten ist die grundsätzliche Anrechnung des Abtretungsentgelts auf den Auf-

wertungsbetrag des früheren Gläubigers nicht gerechtfertigt. Soweit die Vorgeschichte des Geſetzes erkennen läßt, hat man den früheren Gläubiger unter gewiſſen Vorausſetzungen an der Aufwertung beteiligt, weil es unbillig erſchien, daß im Falle einer vorangegangenen Abtretung des aufzuwertenden Rechts der Schuldner nur dem gegenwärtigen Gläubiger gegenüber aufzuwerten habe, von der ganzen bis dahin eingetretenen Entwertung aber unberührt bleibe. Man hat anderſeits das Ziel verfolgt, daß der Schuldner an Aufwertungsleiſtung nicht mehr ſolle aufzubringen haben, als ihm obläge, wenn das aufzuwertende Recht nicht abgetreten worden wäre. Im übrigen ergeben die geſetzgeberiſchen Erwägungen, ſoweit ſie bekannt geworden ſind, keinen Anhalt dafür, daß der frühere Gläubiger das Abtretungsentgelt nicht behalten ſolle und daß ein etwaiger beſonderer Vorteil nur dem Aufwertungſchuldner oder dem gegenwärtigen Gläubiger zuſallen dürfe. Dafür wäre auch kein Grund von ſachlicher Überzeugungskraft denkbar, da die Einzelfälle ſehr verſchieden liegen können. In dieſer Hinſicht mag z. B. für den vorliegenden Fall darauf hingewieſen werden, daß nach der Betrachtungsweiſe des Landgerichts die Antragsgegner ſtatt zu 25% nur etwa zu 9% aufwerten und etwa 63,7% des ohne Abzug des Abtretungsentgelts geſchuldeten Aufwertungsbetrags erſparen würden. Zwiſchen der Tatſache der vorangegangenen Rechtsabtretung und der dem Schuldner obliegenden Aufwertungsleiſtung iſt kein Zuſammenhang erkennbar, der dieſen Vorteil für den Schuldner rechtfertigen könnte. Und wenn anderſeits nach der geſetzlichen Regelung der gegenwärtige Gläubiger im Vergleich zum früheren und im Verhältnis zu den für den Erwerb des Rechts gemachten Aufwendungen je nach Umſtänden einen nur geringen Anteil an der Aufwertungsleiſtung des Schuldners (25% ſeines Erwerbspreiſes) erhält, ſo kann ſich hieraus im einzelnen Falle das Bedürfnis ergeben, ein etwaiges Mißverhältnis der durch das (kaufale) Vertragsverhältnis zwiſchen dem früheren und dem jetzigen Gläubiger feſtgeſetzten Leiſtungen auszugleichen. Ob und in welchem Maße dieſes rechtlich verlangt und zugebilligt werden kann, hängt aber ſo ſehr von der Lage des Einzelfalles ab, daß ſich darüber keine allgemeinen Grundſätze aufſtellen laſſen. Das erſcheint auch — abgeſehen von den beſonderen Umſtänden des vorliegenden Falles — nicht geboten, weil ein derartiger Interſſen-Widerſtreit zwiſchen

dem früheren und dem jetzigen Gläubiger nicht im Aufwertungsverfahren auszutragen wäre. Dieses hat vielmehr das Verhältnis des Aufwertungsschuldners zur Gläubigerseite nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes (§ 18 Abs. 2) zu regeln.

Der Vorlagebeschluß des Kammergerichts betont, daß die dort abgelehnte Auffassung zu einer „vom Gesetz ersichtlich nicht gewollten außerordentlichen Bevorzugung des Bedenten gegenüber demjenigen Gläubiger führen würde, der die Hypothek nicht abgetreten hat“. Ob das Gesetz die Anrechnung des Abtretungsentgelts auf den Aufwertungsbetrag gewollt und einem dahingehenden Willen ausreichenden Ausdruck gegeben hat, ist eben die Frage. Für den Fall ihrer Verneinung kann nicht ohne weiteres von einer „Bevorzugung“ des Gläubigers, der das aufzuwertende Recht abgetreten hat, oder gar von einer „außerordentlichen“ Bevorzugung gesprochen werden. Was der frühere Gläubiger als Entgelt für die Abtretung erlangt hat, ist rechtlich und tatsächlich anderen Ursprungs als die Leistung des Schuldners, der aufzuwerten hat. Jenes vom Erwerber des Rechts gewährte Entgelt wird durch ein Geschäft erlangt, das der frühere Gläubiger kraft seiner Verfügungsmacht über das Recht mit dem Erwerber vorgenommen hat; die Leistung des aus dem abgetretenen Recht Verpflichteten geschieht zur Erfüllung seiner auf eben diese Leistung gerichteten Verbindlichkeit und wird, soweit sie dafür unzulänglich ist, nach Maßgabe des Gesetzes aufgewertet. Keiner Ausführung bedarf, daß das Gesetz, als es dem früheren Gläubiger trotz der Weggabe seines aufzuwertenden Rechts gegenüber dem Leistungspflichtigen einen Aufwertungsanspruch gab, eine Anrechnung des Aufwertungsentgelts hierauf vorschreiben konnte. Weil und solange es aber nicht geschehen ist, fehlt es für diese Minderung der Rechte des früheren Gläubigers an der gesetzlichen Grundlage. Daß der frühere Gläubiger auf diese Weise einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, muß unbeschadet der bereits berührten Frage eines etwaigen Ausgleichs zwischen dem früheren und dem späteren Gläubiger hingenommen werden und gibt, wie auch das Erkenntnis des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 29. September 1926 zutreffend ausspricht, dem Aufwertungsschuldner noch kein Recht, sich benachteiligt zu fühlen. Der Standpunkt des Gesetzes, wonach grundsätzlich der Aufwertungsschuldner durch die Teilnahme des früheren Gläubigers an der Aufwertung nicht stärker belastet

werden ſoll, als es ohne die Abtretung der Fall wäre, bleibt auch bei der hier dargelegten Beurteilung gewahrt.

Mit ſeiner gegenwärtigen Begründung kann daher der angefochtene Beſchluß nicht aufrechterhalten werden. Wie zu entſcheiden wäre, wenn in Wahrheit eine Zahlung des Schuldners im Sinne des § 18 Abſ. 1 AufwG. vorläge, kann dahingeſehen, weil nach dem feſtgeſtellten Sachverhalt ein ſolcher Fall nicht gegeben iſt. Es kann daher auch von einer allgemeinen Erörterung darüber abgeſehen werden, ob die erwähnte Unterſcheidung zwiſchen der ſog. unechten und der regelmäßigen Abtretung überhaupt rechtlich anzuerkennen iſt, ob und wann im Falle der ſog. unechten Abtretung eine Leiſtung des Schuldners als ſolchen vorliegt und ob in der hier behandelten Frage nach dem derzeitigen Stande der Geſetzgebung eine grundſätzlich verſchiedene Beurteilung der einen und der anderen Gruppe von Fällen gerechtfertigt wäre.

Die Beſchwerde iſt der Anrechnung des Abtretungsentgelts noch mit dem Vorbringen entgegengetreten, es liege gar kein Fall des § 17 AufwG. vor, ſondern das Abtretungsentgelt ſei für die Abtretung des Aufwertungsanſpruchs des R. gezahlt worden und dürfe deſhalb auf die Hypothek, den Papiermarkanſpruch, nicht angerechnet werden. Nach den vorſtehenden Darlegungen kommt es hierauf nicht weiter an. Übrigens hat das Kammergericht in ſeinem Vorlagebeſchluß jene Ausführungen der Beſchwerde mit der zutreffenden Darlegung zurückgewieſen, daß der Gegenſtand der Abtretung vom 11. Januar 1924 die Hypothek mit der ihr inwohnenden Aufwertungs-Anwartschaft geweſen ſei und das gewährte Entgelt die Gegenleiſtung für dieſen geſamten Rechtsinhalt gebildet habe. Die Annahme einer beſonderen Gegenleiſtung für die Abtretung des Aufwertungsanſpruchs des R. entbehrt der tatſächlichen Unterlage.

Hienach war die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts aufzuheben und die Sache zurückzuverweiſen. Das Beſchwerdegericht wird zunächſt über die Anwendung der Vorſchriften des § 15 Nr. 1—3 AufwG. zu befinden haben, auf die ſich die Antragsgegner berufen haben. Daß dieſe Vorſchriften, wenngleich in § 17 AufwG. nicht ausdrücklich erwähnt, auch auf die dort geregelten Fälle anwendbar ſind, darf unbedenklich angenommen werden, zumal da § 18 Abſ. 2 den § 15 mit in Bezug nimmt. . . .